

wts

AUSGABE 38/2024

TAX WEEKLY



EU-Kommission: DAC9-Entwurf veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 28.10.2024 einen [Vorschlag](#) für eine "DAC9"-Richtlinie (genauer: Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung) verabschiedet. Die Zustimmung des Europäischen Rats (d.h. der Mitgliedstaaten) steht noch aus.

Der Vorschlag der DAC9-Richtlinie beinhaltet u.a. Folgendes:

- › Einführung eines neuen Artikels, der die Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Austausch des globalen Mindeststeuerberichts zwischen den Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten regelt. Der Austausch soll dabei nach folgendem Verbreitungsansatz erfolgen:
 - Der Mitgliedstaat der obersten Muttergesellschaft (UPE) erhält den vollständigen Mindeststeuerbericht.
 - Alle Mitgliedstaaten, die Pillar Two implementiert haben, erhalten die vollständige allgemeine Sektion des Mindeststeuerberichts (siehe den Mindeststeuerbericht im [Annex](#), wohl unter 1.).
 - QDMTT-only Mitgliedstaaten, in denen Geschäftseinheiten der MNE-Gruppe ansässig sind, erhalten die für sie relevanten Teile der allgemeinen Sektion des Mindeststeuerberichts (siehe den Mindeststeuerbericht im [Annex](#), wohl unter 1., aber ohne 1.4).
 - Mitgliedstaaten mit Besteuerungsrechten nach der Pillar Two-Richtlinie erhalten bestimmte länderbezogene Informationen.
- › Der Austausch soll i.d.R. drei Monate nach der Abgabefrist erfolgen; im Erstjahr sechs Monate.
- › Annex: Dieser beinhaltet den Mindeststeuerbericht, der mit dem Globe Information Return identisch ist und der innerhalb der EU standardisiert werden soll.

Durch die DAC9-Richtlinie könnte die rechtliche Grundlage für den Austausch der Mindeststeuerberichte innerhalb der EU geschaffen werden; für den Austausch mit Staaten außerhalb der EU bedarf es aber noch des Abschlusses weiterer bilateraler bzw. multilateraler Vereinbarungen zum Informationsaustausch, die derzeit noch nicht existieren.

BMF: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen – Änderung des Anwendungsschreibens zur Veröffentlichung der Taxonomie

Mit [BMF-Schreiben vom 28.10.2024](#) wird angekündigt, dass ab Taxonomie 6.9 Mussfelder nicht mehr mit NIL übermittelt werden dürfen, wenn sie für die jeweilige Rechtsform unzulässig sind. Dies war bisher ohne Weiteres möglich. Bei dieser zukünftigen rechtsformabhängigen Mussfeldprüfung (Validierung) handelt es sich um eine softwaremäßige Umstellung, die im technischen Leitfaden zur Taxonomie 6.9 entsprechend aufgeführt wird. Der technische Leitfaden richtet sich daher in erster Linie an Programmierer und Softwarehersteller, welche E-Bilanz-Produkte anbieten und sich mit der Übermittlung von E-Bilanzen beschäftigen. Er kann aber auch dem Bilanzierenden zum besseren Verständnis der Regeln und Prüfungen dienen.

Die Taxonomie Version 6.9 wird voraussichtlich ab dem 01.04.2025 vom BMF freigegeben werden (Veröffentlichung durch BMF-Schreiben Ende April/Mai 2025). Ihre Verwendung wird, beruhend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit, wahrscheinlich für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen und für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31.12.2027 enden, gelten.

BFH: AdV betreffend Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für eine Photovoltaikanlage

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat der BFH mit Beschluss vom 15.10.2024 ([III B 24/24 \(AdV\)](#)) Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt und entschieden, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob ein im Jahr 2021 in Abzug gebrachter Investitionsabzugsbetrag (IAB) für eine im Jahr 2022 tatsächlich erworbene und nach § 3 Nr. 72 EStG steuerbefreite Photovoltaikanlage allein wegen des Inkrafttretens dieser Steuerbefreiung gemäß § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG im Jahr 2021 rückgängig zu machen ist.

Im Streitfall bildete der Antragsteller im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2021 für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden IAB. Im November 2022 schaffte er die Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 11,2 kWp an. Nachdem der Gesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2022 die Einnahmen aus Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei gestellt hatte, machte das Finanzamt den bislang für 2021 gewährten IAB rückgängig, was zum Wegfall der zunächst eingetretenen Steuerminderung und für den Antragsteller zu einer Nachzahlung führte. Zur Begründung verwies das Finanzamt auf das zwischenzeitlich ergangene BMF-Schreiben vom 17.07.2023, wonach Investitionsabzugsbeträge, die für seit 2022 steuerbefreite Photovoltaikanlagen zuvor gebildet und nicht bis Ende 2021 wieder aufgelöst wurden, rückgängig zu machen seien. Über den fristgemäß eingelegten Einspruch des Antragstellers hatte das Finanzamt noch nicht entschieden. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) lehnte es ebenso wie das Finanzgericht ab.

Nunmehr hat der BFH dem AdV-Antrag allerdings stattgegeben, denn es sei auf Grundlage der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung ernstlich zweifelhaft, ob das Finanzamt den IAB im Streitjahr 2021 rückgängig machen durfte.

Zunächst sei festzustellen, dass das dritte auf das Abzugsjahr 2021 folgende Wirtschaftsjahr bislang noch nicht abgelaufen war und infolgedessen die in § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG geforderte Voraussetzung, dass nämlich eine Hinzurechnung in keinem der drei folgenden Wirtschaftsjahre erfolgte, noch nicht abschließend beurteilt werden können. Vielmehr habe der Antragsteller mit dem Erwerb der Anlage im November 2022 zunächst die tatsächliche Anschaffung des Wirtschaftsguts vorgenommen, für das er den IAB im Jahr 2021 abgezogen hatte. Im Normalfall würde der planmäßige Erwerb zu einer gewinnerhöhenden Hinzurechnung gemäß § 7g Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung (hier: 2022) führen. Der Antragsteller habe in seiner Einspruchsbegründung auch angegeben, dass er diese Hinzurechnung im Jahr 2022 auch tatsächlich vorgenommen, das Finanzamt deren Anerkennung jedoch verweigert habe.

Welche Folgen die Einführung des § 3 Nr. 72 EStG für die Behandlung eines im Jahr 2021 für den Erwerb einer Photovoltaikanlage in Abzug gebrachten IAB hat, werde im Einkommensteuergesetz nicht ausdrücklich geregelt. Bereits die einfachrechtliche Würdigung begegne ernstlichen Zweifeln. Vor diesem Hintergrund erscheine die Beurteilung unsicher, ob der IAB unter den Umständen des Streitfalls wegen § 3 Nr. 72 EStG bereits im Jahr seines ursprünglichen Abzugs rückgängig zu machen sei oder ob eine entsprechende Hinzurechnung erst in einem späteren Veranlagungszeitraum vorgenommen werden könne. Auch der Meinungsstand im Schrifttum sei uneinheitlich und bestätige die derzeit noch bestehende Unsicherheit der Gesetzesauslegung. Ein Teil der Literaturmeinung spreche sich für die Auffassung der Finanzverwaltung aus, während die Gegenmeinung eine Gewinnkorrektur im Jahr der Anschaffung der Photovoltaikanlage (hier: Jahr 2022) trotz der Einführung des § 3 Nr. 72 EStG für möglich hält.

Im Ergebnis, so der BFH, sei die im ablehnenden AdV-Beschluss des Finanzgerichts vertretene Auffassung, dass der im Jahr 2021 gebildete IAB unter den Umständen des Streitfalls zwingend im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden müsse, nach der gebotenen summarischen Würdigung ernstlich zweifelhaft. Da sich die Entscheidungserheblichkeit dieser ungeklärten einfachrechtlichen Frage auch nicht aus einem anderen Grund in zweifelsfreier Weise verneinen lasse, sei die AdV – unabhängig von verfassungsrechtlichen Fragen – antragsgemäß zu gewähren gewesen.

Alle am 31.10.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 32/20	05.06.2024	Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG bei ausländischer Betriebsstätte - keine Abkommensberechtigung von Personengesellschaften nach dem DBA-Niederlande 1959/2004 - Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen nach Art. 4 DBA-Niederlande 1959/2004
III B 24/24 (AdV)	15.10.2024	AdV betreffend Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für eine Photovoltaikanlage
IX R 29/23	13.08.2024	Kein Werbungskostenabzug für ausschließlich durch ein Insolvenzverfahren verursachte Aufwendungen
VII R 27/21	06.08.2024	Eröffnung eines passiven Veredelungsverkehrs bei einer nicht zugelassenen Zollstelle

Alle bis zum 04.11.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7329/19/10001 :006	01.11.2024	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2024
IV C 6 - S 2133-b/24/10002 :001	28.10.2024	Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.